

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN I. ÄNDERUNG SAMTGEMEINDE SÖGEL

GEMEINDE SÖGEL, LANDKREIS EMSLAND M 1:10000

DER RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL HAT AM **14. Mai 1979** EMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 BGBl. I S. 2256 UND DER NOVELLE VOM 6. 7. 1979 BGBl. NR. 37 S. 649 DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

SÖGEL, DEN **-2. Juli 1980**
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER SAMTGEMEINDEDIREKTOR
DER BESCHLUSS WURDE AM **21. Juni 1979** ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL, DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR
DIE BURGERBETEILIGUNG WURDE AM **19. Juli 1979** DURCHFÜHRT.

SÖGEL, DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR
DIE ÄNDERUNG MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT EINEN MONAT VOM **28. Dez. 1979** BIS **29. Jan. 1980** EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM **18. Dez. 1979** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

SÖGEL, DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR
DIE ÄNDERUNG IST AM **21. April 1980** DURCH DEN RAT DER SAMTGEMEINDE SÖGEL BESCHLOSSEN WORDEN.

SÖGEL, DEN **-2. Juli 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR
SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Diese Flächennutzungsplanung ist gemäß § 6 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung

vom **3. SEP. 1980** Az. **309.8-21101-94047**

mit / ohne Auflagen genehmigt worden.

Osnabrück, den **3. SEP. 1980**

Bez.-Reg. Weser-Ems,

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG **23. Sep. 1980** IST GEM. § 6 (6) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.

SÖGEL, DEN **23. Sep. 1980** SAMTGEMEINDEDIREKTOR

pb

PLANUNGSBÜRO NOLTE - HÜTKER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO NOLTE - HÜTKER
STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
46 OSNABRÜCK, HOLZSTR. 89, TEL. 251 20 U. 2 49 99

PLANZEICHENERKLÄRUNG

DIE DARSTELLUNGEN ERFOLGTEN GEMASS § 5 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNV) VOM 26.2.1962 (BGBL I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL I S. 1744) UND DER PLANZEICHENERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL I S. 21).

*UND DER NOVELLE VOM 6.7.1979 BGBL. NR. 37 S. 949.

D = DARSTELLUNG

V = VERMERK

N = NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DVN

X		
---	--	--



SONDERGEBIET, DAS DER ERHÖLUNG DIENL. (GASTSTÄTTE, RESTAURANT, HOTEL)

GRÜNFLÄCHEN

DVN

X		
X		
X		



GRÜNFLÄCHEN



REITPLATZ



REITHALLE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

DVN

		X
		X
		X
X		



GRUNDWASSERVORRANGSGEBIET



SPERRBEZIRK MIT NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG



GRENZE SCHUTZZONE



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

FLÄ

1. A

SAL

GEM

DER R

§ 2 (1)

NOVEL

BESCH

SAMT

DER E

DIE B

DIE A

MONA

AUSGE

AM

DIE A

DER

SAMT

DIE C

ORTS

WIRD

pl

VEBVIELFACH... BOTTEN

Busch

Busch

20 KV

MELSTRUPER BEEK

GEMEINDE.

SÖGEL

ORTSTEIL
JÄGERHOF

SCHUTZZONE
WAHN VI b

LATHEN L53

Hohenerso

erhof

SCHUTZZONE WAHN IV b

L53 20KV SÖGEL

20KV

Dickenssee

GWVG

Erläuterungsbericht

=====

für die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Sögel,
Gemeinde Sögel - Ortsteil Jägerhof -
Landkreis Emsland

1. Vorhandene Planung

Die 1. Änderung zum Flächennutzungsplan Sögel, Gemeinde Sögel, erfaßt die vorhandene Reitsportanlage im Bereich Jägerhof südlich der L 53. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

2. Planungsabsichten

Mit der Ausweisung dieses Bereiches als Grünfläche für Reithalle und Reitplatz mit einem Sondergebiet (Hotel, Gaststätte, Restaurant) wird beabsichtigt, die Bebauung in diesem Gebiet durch Festsetzungen zu regeln und die Entwicklung auf dem Sektor Sport und Erholung zu ordnen.

2.1. Verkehrliche Erschließung

Die überörtliche Anbindung des Bereiches der Änderung erfolgt über die L 53. Innerhalb der Grünfläche wird genügend Parkraum für den ruhenden Verkehr zur Verfügung gestellt.

2.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Das Gebiet wird an die zentrale Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Hümmling angeschlossen. Nach dem "Generalplan Abwasserbeseitigung Niedersachsen" wird dieser Bereich an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen und über die Kläranlage in Sögel entsorgt.

3. Hinweis

Die Gemeinde Sögel stellt für den Bereich der Änderung einen Bebauungsplan auf.

Nachrichtliche Übernahme

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.9.1978)

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- und Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung Weser-Ems (Dez. 307) benachrichtigen wird.

Bearbeitet:
Planungsbüro Nolte - Hütker
4500 Osnabrück, den 23.5.79

Bruna
.....
i.A. Bruna, Dipl.Ing.

Samtgemeinde Sögel, den -2. Juli 1980

Bruna
.....
Samtgemeindegemeindevorstand



Bruna
.....
Samtgemeindedirektor

Dieser Erläuterungsbericht hat mit der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan in der Zeit vom 28. Dez. 1979 bis 29. Jan. 1980 öffentlich ausgelegen.

Samtgemeinde Sögel, den -2. Juli 1980

Bruna
.....
Samtgemeindedirektor

Dieser Erläuterungsbericht hat dem Beschluß vom 21. April 1980 zugrunde gelegen.

Samtgemeinde Sögel, den -2. Juli 1980

Bruna
.....
Samtgemeindedirektor

Hat vorgelegen
Oldenburg, den ...3. SEP. 1980
Bez. - Reg. Weser-Ems

Im Auftrage
Schmiche

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 28	Herausgeber: Landkreis Emsland	15. 10. 1980
--------	--------------------------------	--------------

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden		325	Bebauungsplan Nr. 131 - Teil I - Änderung Nr. 3 - Baugebiet: „Östlich der Lookenstraße“ der Stadt Lingen (Ems)	227
318	Flurbereinigung Haren, Teilgebiet 1 Wesuwe, Kreis Emsland M 179	223	326	Bebauungsplan Nr. 147 - Änderung Nr. 6 - Baugebiet: „Östlich des Resedaweges“ der Stadt Lingen (Ems)	228
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		327	Bebauungspläne der Stadt Lingen (Ems) Nr. 7 - Änderung Nr. 1 - Ortsteil Laxten Baugebiet: „Westlich des Sportgeländes“ Nr. 8 - Teil II - Ortsteil Laxten Baugebiet: „Erweiterung Wohnpark Gauerbach“	228
319	Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung	224	328	1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“ der Gemeinde Niederlangen	229
320	Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	225	329	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. April 1980	229
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		330	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1980 vom 2. 9. 1980	229
321	Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mörker“ vom 10. 12. 1979 der Gemeinde Dörpen	225	331	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bodenkulturzweckverbandes Lingen für das Haushaltsjahr 1980 vom 17. 12. 1979	230
322	Bebauungsplan „Raken-Ortskern“ der Stadt Haren (Ems)	225			
323	Bebauungspläne der Stadt Haselünne „Schwarzenbergweg - Teil II“ „Zwischen Hammer Straße und Hase - 3. Änderung“ „Am Stationsweg - 2. Änderung“	226	D.	Sonstige Veröffentlichungen	
324	Satzung über die Benutzung von Schulräumen durch schulfremde Stellen der Stadt Lingen (Ems)	226			

A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden

318 Flurbereinigung Haren, Teilgebiet 1 Wesuwe, Kreis Emsland M 179

Vorläufige Besitzzeiweisung zum Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan und der Überleitungsbestimmungen

In der Flurbereinigung Haren, Kreis Emsland M 179, soll im Teilgebiet 1 (Wesuwe) in Kürze der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan vorgelegt werden. Der Nachtrag I ist erforderlich geworden zur Behebung von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan, aufgrund von Anträgen der Beteiligten, zur Berücksichtigung nachträglicher Eigentumsänderungen und von Amts wegen.

Gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547 ff. - FlurbG) werden die von diesem Nachtrag I betroffenen Teilnehmer hiermit vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wird im einzelnen durch Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tage geregelt; die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt sind.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen

spätestens der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der vom Nachtrag I betroffenen Grundstücke auf die neuen Empfänger über.

Die Überleitungsbestimmungen und die Übersichtskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom

Montag, den 29. 9. 1980 bis zum 6. 10. 1980
in der Gastwirtschaft „Zur Post“ in Wesuwe aus.

Die neuen Grundstücke sind den meisten Beteiligten durch die örtliche Vermessung bekannt. Soweit wegen der Lage der vom Nachtrag I betroffenen Grundstücke, wegen der Besitzzeiweisung oder wegen der Überleitungsbestimmungen noch Fragen offen stehen, können diese

am Mittwoch, dem 1. 10. 1980
in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr
und von 14.00 - 16.00 Uhr
in der Gastwirtschaft „Zur Post“ in Wesuwe

erörtert werden. An diesem Tage werden sich Bedienstete des Amtes für Agrarstruktur Meppen zur Auskunftserteilung in der Gaststätte bereit halten.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung und der Bebauungsplan mit Begründung können gemäß § 12 BBauG im Baudezernat - Planungsamt, Rathaus, Zimmer 507, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BBauG sind die o.a. Bebauungsplanänderung und der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung bzw. durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Lingen (Ems) geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Das gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes.

STADT LINGEN (EMS)
Der Oberstadtdirektor

Lingen (Ems), den 7. Okt. 1980

328 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“ der Gemeinde Niederlangen

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 4. 9. 1980, Az.: 309.8-21102-54039 die vom Rat der Gemeinde Niederlangen am 13. 5. 1980 als Satzung beschlossene 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“ genehmigt.

Die Bebauungsänderung mit Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Gemeindebüro in Niederlangen, 4471 Niederlangen, Hauptstraße Nr. 37, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung zum Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Änderung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Am Jugendheim“.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Gemeindedirektor

Niederlangen, den 2. Okt. 1980

329 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel vom 21. April 1980

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 3. 9. 1980 - Az.: 309.8-21101-54047 - genehmigt worden.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfaßt die vorhandene Reit-sportanlage im Bereich Jägerhof südlich der L 53. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung dargestellt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Absatz 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindedirektor

Sögel, den 23. Sept. 1980

330 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 1980 vom 2. 9. 1980

1. I. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 2.9.1980 die folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.800		467.900	480.700
die Ausgaben	12.800		467.900	480.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	80.200		116.800	197.000
die Ausgaben	80.200		116.800	197.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Höhe der Kassenkredite wird nicht geändert.